

b) Verwaltungsfunktionen. Die Machtstellung der Krone tritt am schärfsten im Gebiete der gesamten Verwaltung hervor, wo ihr die wichtigsten Funktionen zustehen: Beamtenernennung oder -entlassung (Art. 163) in allen Zivil- und Militärverwaltungszweigen, Berufung der Minister, Selbstbestimmung der Regenten, alles dies hängt vom Willen des Königs ab, dem auch alle zur persönlichen Eidesleistung verpflichtet sind (Art. 151 Abs. 2 u. 164). Der König ist auch Oberfehlshaber der Armee und der Flotte. Hier ist seine Macht unbegrenzt, da beide ihm zum Gehorsam verpflichtet sind. Hier hat er auch die Befugnis, Orden zu verleihen⁴⁹⁾.

Das Begnadigungsrecht übt wiederum allein der König aus (Art. 14, 15). Er kann hier im Einklang mit den Strafgesetzen die Strafen vermindern oder ganz aufheben. Jedoch bezieht sich sein Begnadigungsrecht nicht auf die Abolition oder gar auf die Amnestie; erstere ist prozessual unmöglich, letztere wird nur durch die Sobranje gestattet. Auch die Todesstrafe darf er nur auf Antrag des Justizministers aufheben (Art. 16 u. 159 der Verf. wie Art. 598 des Strafprozeßgesetzes).

c) Gesetzgebungsfunktionen. Der König ist unmittelbar an der Tätigkeit der Sobranje beteiligt, mit der er das Gesetzgebungsrecht⁵⁰⁾ teilt (Art. 10, 45 u. 120), oder indem er allein der Sobranje Gesetze vorschlägt (Art. 17, 47, 73, 122 u. 126). Daß der König selbst die Sobranje einberuft, vertagt oder auflöst, gehört zu seinen Funktionen als exekutives und nicht als gesetzgebendes Organ. Hier tritt der große Unterschied zwischen Sobranje und Großsobranje zutage. Wie mächtig der ersteren und wie ohnmächtig der letzteren gegenüber ist verfassungsrechtlich der Zar!

C. Pflichten.

Alle Pflichten, die dem König obliegen, gehen von dem Grundgedanken einer unbedingten Verfassungshochachtung aus. Die besonderen Königsrechte über die Erklärung des Ausnahmezustandes (Art. 47), wodurch die Verfassungsbestimmungen für eine kurze Zeit außer Kraft gesetzt werden können, sind verfassungsrechtlich vorgesehen und bedeuten in ihrer Ausübung keine Verfassungsverletzung. Seine Verpflichtung, „die Konstitution hochzuachten“, übernimmt der König durch den Eid, den er vor der Großsobranje leistet (Art. 34)⁵¹⁾.

⁴⁹⁾ Diese Auszeichnungen sind nicht Ausdruck einer privilegierten Stellung, sondern bezeichnen nur eine sich auszeichnende Person. Die ausländischen Orden sind nach Art. 59 zwar nicht verboten, haben jedoch die Anerkennung einer Auszeichnung nicht.

⁵⁰⁾ Der König hat auch die von der Sobranje angenommenen Gesetze, „wenn er sie ebenfalls annimmt“, zu verkünden, wie auch die betreffenden Maßnahmen für ihre Durchführung in Gang zu setzen.

⁵¹⁾ Der gegenwärtige König, Boris III., hat seinen Eid nur vor der Sobranje geleistet, was also eine verfassungswidrige Handlung gewesen ist (vgl. Art. 43 d. V.).